

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
63 – Bauaufsichtsamt

Siegburg, den 07.12.2018

An den Einzelabgeordneten
Dr. Helmut Fleck

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
LINKE-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion

Gruppe im Kreistag FUW/Piraten und Einzelabgeordnete Meise

Anfrage des Einzelabgeordneten Dr. Helmut Fleck vom 20.11.2018 (Anhang 1);

Bearbeitungsdauer von Wohnungsbaugenehmigungen beim Rhein-Sieg-Kreis (Sachstandsbericht)

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,

die gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Verschickt der Rhein-Sieg-Kreis Eingangsbestätigungen nach Einreichen des Bauantrages?

Ja. In der Anlage ist ein Muster beigefügt (Anhang 2).

2. Wie lange dauern die Baugenehmigungen durchschnittlich?

Die durchschnittliche Laufzeit der Baugenehmigungsverfahren betrug im Jahre 2017 im vereinfachten Verfahren (z.B. Wohnhäuser) 87 Kalendertage, in Genehmigungsverfahren für große Sonderbauten, zu denen z.B. Wohnheime für Menschen mit Behinderungen und Altenwohnheime gehören, 134 Kalendertage.

Eingerechnet in diese Laufzeiten sind die Bearbeitungszeiten der beteiligten Gemeinden, die den Bauantrag unmittelbar nach Eingang zur Stellungnahme bekommen. Den Gemeinden ist hierzu vom Gesetzgeber eine Stellungnahmefrist von 2 Monaten (ca. 60 Kalendertage) eingeräumt worden.

Im Jahre 2017 betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei den Gemeinden bis zu 57 Kalendertage.

Ebenfalls eingerechnet in die Laufzeiten der Baugenehmigungsverfahren sind die Bearbeitungszeiten bei den vom Bauaufsichtsamt beteiligten Fachbehörden und -ämtern (z.B. Landwirtschaftskammer NRW, Landesbetrieb Straßen NRW, Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises).

Von einer Bearbeitungszeit von mindestens 8 Wochen ist bereits angesichts der Beteiligung der zuständigen Gemeinde regelmäßig auszugehen. Hierauf werden die Antragsteller/innen jedoch rechtzeitig bereits mit der Eingangsbestätigung hingewiesen, um verfrühte Anfragen zu vermeiden.

Längere Bearbeitungszeiten entstehen in den meisten Fällen dadurch, dass die eingereichten Bauvorlagen nicht prüfbar sind, da sie entweder unvollständig oder mangelhaft sind und eine (u.U. mehrfache) Nachbesserung durch den Entwurfsverfasser bzw. Architekten notwendig wird bevor eine Entscheidung getroffen werden kann.

3. Wieviel Baugenehmigungen (Wohnungsbau) hat der Rhein-Sieg-Kreis in 2017 und in 2018 in welchen Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises erteilt?

Die Anzahl der im Wohnungsbau erteilten Baugenehmigungen wird vom Rhein-Sieg-Kreis nicht separat statistisch erfasst. Diese Daten ermittelt das Statistische Landesamt NRW.

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)